

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 19. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Gaildorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Gaildorf.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5.-- € bis 10.000.-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. Oktober 2007

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 10.000,-- €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,-- bis 100,-- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis volle Gebühr, mind.	5,-- €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens	5,-- €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,-- bis 50,-- €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	25,-- bis 250,-- €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,-- €

- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 5,-- €  
Werden mehrere Schriftstücke gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, so kommt für die weiteren Schriftstücke keine Gebühr zur Anrechnung. Ziff. 5.5 bleibt jedoch unberührt.
- 5.3 Amtliche Beglaubigung im Sinne von Ziff. 5.2 von Zeugnisabschriften für Schüler in den Schulsekretariaten der jeweiligen Schule 1,-- €
- 5.4 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50 €  
Werden mehrere Schriftstücke gleichzeitig in einer Urkunde bestätigt, so kommt für die weiteren Schriftstücke keine Gebühr zur Anrechnung. Ziff. 5.5 bleibt jedoch unberührt.
- 5.5 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.

## **6 Bescheinigungen**

- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist 5,-- bis 50,-- €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

## **7 Genehmigungen**

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 10,-- bis 1.000,-- €

## **8. Rechtsbehelfe**

(Widerspruch, Einspruch in  
Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,  
Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 20,-- bis 200,-- €
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,-- €

## **9 Schreibgebühren**

- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 8,-- €
- 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 16,-- €
- 9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,-- €
- 9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4  
je Seite 0,50 €  
je Farbseite 1,-- €
- 9.2.2 bei einem größeren Format  
je Seite 1,-- €  
je Farbseite 2,-- €

- 9.2.3 Für Schüler werden im jeweiligen Sekretariat bei der Fertigung von Einzelkopien (max. 10 pro Tag die Gebühren nach Ziff. 9.2.1 und 9.2.2 um 60 % ermäßigt.

## **10 Baugesetzbuch**

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) gebührenfrei

## **11 Bauordnungsrecht**

- 11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) 1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 100,-- €
- 11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 100,-- €
- 11.3 Bearbeiten von Baulastenerklärungen 30,-- €
- 11.4 Auskunft aus den Baulastenverzeichnis 15,-- je angefragtem Grundstück

Werden Abschriften oder Fotokopien von der Stadt selbst bereitgestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) und – falls erforderlich – die Gebühren nach Ziff. 5 hinzu.

## **12 Bestattungsrecht**

- 12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,-- €
- 12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10,-- €

## **13 Feiertagsrecht**

- 13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,-- bis 100,-- €
- 13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von  
3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,-- bis 250,-- €

13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen  
während des ganzen Tages verboten sind 50,-- bis 500,-- €

#### **14 Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung  
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

14.1 bei Sachen bis zu 500,-- € Wert 2 % des Werts,  
mind. jedoch 5,-- €

14.2 bei Sachen über 500,-- € Wert 2 % von 500,-- €  
und 1 % des Mehrwerts

#### **15 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

15.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 25,-- €

15.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 25,-- €

#### **16 Kirchenaustrittsverfahren**

Amtshandlungen im Kirchenaustritts-  
verfahren je Person  
25,-- €

#### **17 Melderecht**

17.1 Auskünfte aus dem Melderegister

17.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1  
Meldegesetz - MG) 7,50 €

17.1.2 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1  
Meldegesetz - MG) soweit online  
über das Meldeportal des DVV Baden-  
Württemberg oder über elektronische  
Bürgerdienste im Rahmen des Internet-  
auftritts der Stadt Gaildorf erhoben 5,-- €

17.1.3 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 15,-- €

17.1.4 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34  
Abs. 1, 2 und 3 MG) 1,50 € jeweils für  
jede Person, auf die  
sich die Auskunft erstreckt.

17.1.5 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit  
Hilfe der automatischen Datenverarbeitung  
gegeben wird. 15,-- bis 2.000,-- €

## 17.2 Datenübermittlungen

- 17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 15,-- bis 2.000,-- €
- 17.2.3 Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale 0,15 €  
- jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 17.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 10,-- €
- 17.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,-- €
- Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 17.5 Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten 5,-- €
- 17.6 Bestätigung zum Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht 1,50 €
- 17.7 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde für jede angefangene Viertelstunde 8,-- €
- 17.8 Gebührenfrei sind
- 17.8.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 17.8.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 17.8.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)

17.8.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 1 MG)

## **18 Sammlungswesen**

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,-- bis 100,-- €

## **19 Fischereischeine**

19.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

19.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit 25,-- €

19.1.2 Jahresfischereischein 12,50 €

19.1.3 Jugendfischereischein 5,-- €

19.1.4 Ausstellung eines Ersatzfischereischeins 80 % aus Ziff. 19.1.1 bis 19.1.3

19.2 Verlängerung von Fischereischeinen einschl. Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit 8,-- €  
Die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei.

## **20. Gewerbesachen**

20.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldungen 15,-- €

20.2 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeum- und -abmeldungen 10,-- €

20.3 Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister 7,50 €

20.4 Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister soweit online über elektronische Bürgerdienste im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Gaildorf erhoben 5,-- €

20.5 Erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewerberegister 15,-- €

## **21. Ladenöffnung**

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 3 Abs. 3 Ladenöffnungsgesetz) 20,-- bis 200,-- €

## **22. Spiele**

- 22.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) 150,-- bis 1.500,-- €
- 22.2 Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO 70,-- €
- 22.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) 10,-- bis 1.000,-- €
- 22.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) 10,-- bis 1.000,-- €
- 22.5 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO) 10,-- bis 1.000,-- €

## **23. Gaststättenrecht**

- 23.1 Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen pro Tag 15,-- €
- 23.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage pro Tag 15,-- €

## **24. Straßenrechtliche Sondernutzung**

- 24.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus 20,-- bis 200,-- €
- 24.2 Sonderparkberechtigungen für Handwerksbetriebe durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen pro Tag 1,-- €  
mindestens jedoch 5,-- €
- 24.3 Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung 20,-- €
- 24.4 Plakatierungsgenehmigungen für gemeinnützige Veranstaltungen gebührenfrei

## **25. Wasser- und Abwasserrecht**

- 25.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässer- randstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) 100,-- €
- 25.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) 50,-- bis 500,-- €

25.3	Auskünfte aus dem Altlastenkataster	30,00 je angefragtem Grundstück
	Werden Abschriften oder Fotokopien von der Stadt selbst bereitgestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) und – falls erforderlich – die Gebühren nach Ziff. 5 hinzu.	
25.4	Gebühr für die Genehmigung von Wasser- und Abwasserhausanschlüssen nach § 15 Abwassersatzung bzw. § 14 Wasserversorgungssatzung	je Anschluss 50,-- €
	Bei gleichzeitiger Genehmigung eines Abwasser- und eines Wasserhausanschlusses für dasselbe Grundstück, ermäßigt sich die Gebühr je Anschluss um 30 %	
25.5	Abnahme von Zisternen für Zwecke der Brauchwassernutzung i.S. v. § 5 Wasserversorgungssatzung	50,-- €
25.6	Im Fall einer mehrfachen Notwendigkeit von örtlichen Besichtigungen erhöht sich der Betrag pro weiterem Ortstermin um	30,-- €
25.7	Für sonstige Befreiungen von Bestimmungen der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung gilt Ziff. 4.	
<b>26. Naturschutzrecht</b>		
26.1	Anordnungen nach § 33 bzw. 34 Abs. 1 NatSchG	50,-- bis 500,-- €
26.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG	
26.2.1	Genehmigung von Sperrungen	50,-- bis 500,-- €
26.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	50,-- bis 500,-- €
<b>27. Steuer-, Kassen- und Bürgerschaftsangelegenheiten</b>		
27.1	Gebühr für die Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,-- €
27.2	Ausstellung von Steuer- oder Gebührenbescheinigungen	10,-- €
27.3	wie Ziff. 27.2, für die Beantragung von Sozialleistungen	gebührenfrei

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 27.4 | Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 i, 10 f,<br>und 11 b EstG im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen | 20,-- € |
| 27.5 | Gebühr für die Ausstellung von Bürgschaften  | 20,-- € |

Die Ausstellung von Bürgschaften für gemeinnützige Zwecke erfolgt gebührenfrei.

## **28. Archiv**

- |        |   |                 |
|--------|---|-----------------|
| 28.1   | Archivnutzung<br>für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche<br>Nutzung                                      | gebührenfrei    |
| 28.2   | Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften,<br>Auszüge aus Urkunden, Büchern, Registern,<br>Schriften usw. | siehe Ziff. 9.1 |
| 28.3   | Archival- oder Literaturkopien durch Mitarbeiter<br>der Stadtverwaltung   |                 |
| 28.3.1 | Grundgebühr   | 5,-- €          |
| 28.3.2 | bei Zeitaufwand des Personals von mehr als<br>15 Minuten je angefangener weiterer Viertelstunde                 | 9,-- €          |
| 28.3.3 | Kopien je Seite   | siehe Ziff. 9.2 |
| 28.3.4 | Rückvergrößerung von Mikrofilmen je Seite   | 1,-- €          |

## **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. Oktober 2007